



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
per E-Mail an: poststelle@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
per E-Mail an: poststelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
per E-Mail an: poststelle@rpkh.hessen.de

Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
per E-Mail an: poststelle@mobil.hessen.de

nachrichtlich:
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
per E-Mail an: poststelle@umwelt.hessen.de

Geschäftszeichen VI 3 66k-08-15

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Dr. Schüler
Telefon 0611 815-2398
Telefax 0611 32 717 2398
E-Mail hendrik.schueler@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 16.08.2023

Ergänzende Hinweise/Vorgaben zur „Handreichung für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes“ vom 06.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu der „Handreichung für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) vom 06.02.2023 (Az.: VI 3-A 66k-08-15) ergehen folgende Hinweise:

1. Maßgeblichkeit der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) angeordnet werden.

Die Lärmschutz-Richtlinien-StV verfolgen das Ziel, den Straßenverkehrsbehörden eine Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm an die Hand zu geben (vgl. die Einleitung

zu den Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007). Die Frage, ob erst oder in jedem Fall bei einem Überschreiten der in Nr. 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen sind, ist durch die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht abschließend geregelt. Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde über die Anordnung von lärmschutzbedingten Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO ist bereits dann gegeben, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten werden. Für die Anordnung von lärmschutzbedingten Maßnahmen ist es nicht zwingend erforderlich, dass die nach Nr. 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV angegebenen Richtwerte erreicht oder überschritten werden. Es bedarf vielmehr einer Einzelfallbetrachtung. Hierfür bitte ich darum, die „Handreichung für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes“ des HMWEVW vom 06.02.2023 zu berücksichtigen.

2. Aufhebung des Zustimmungsvorbehalts für lärmschutzbedingte Maßnahmen nach Nummer V Satz 1 der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e i. V. m. mit dem HMWEVL-Erlass vom 25.07.2016

Darüber hinaus wird seitens des HMWEVW Folgendes festgelegt:

Die Straßenverkehrsbehörden werden ab sofort von dem Erfordernis der Zustimmung nach Nummer V Satz 1 der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e befreit, soweit dies die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm betrifft. Das Zustimmungserfordernis bleibt bestehen im Hinblick auf sonstige lärmschutzbedingte Anordnungen (z. B. Lkw-Durchfahrtsverbote) sowie hinsichtlich der Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Abgasen. Ziffer 1 des Erlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) vom 25.07.2016 gilt insoweit nicht mehr für Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.

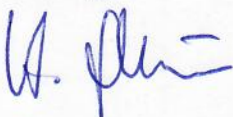
Durch die Aufhebung des Zustimmungsvorbehalts für lärmschutzbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen soll den zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Hessen eine größere Eigenständigkeit bei der Entscheidung über die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen ermöglicht werden.

Die Fachaufsicht bezieht sich damit ab sofort (anlassbezogen) auf eine nachgelagerte Überprüfung der Anordnungen von lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 45 StVO und nicht mehr auf eine präventive Kontrolle.

Ich bitte darum, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüler

Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Ordnungsrecht Straßenverkehr, Verkehrssicherheit“